

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren über die Benutzung
der Dreschhalle in Gieleroth, Ortsteil Amteroth
vom 2. Dezember 2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender Räume und Einrichtungen der Dreschhalle in Gieleroth, Ortsteil Amteroth:
 1. Saal inklusive Küchenzeile
 2. Toilettenanlagen
 3. Außengrill
- (2) Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Gieleroth steht ein Recht auf Nutzung im Rahmen dieser Satzung zu. Eine Nutzung der Dreschhalle ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (3) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei der Ortsbürgermeisterin maßgebend.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin kann die Überlassung der Räumlichkeiten an den Benutzer unter Bedingungen oder Auflagen stellen, etwa den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden, die Stellung einer Barkaution in Höhe der Benutzungsgebühr oder die Einrichtung eines Sicherheits- oder Ordnungsdienstes.
- (5) Personen oder Vereine können von der Ortsbürgermeisterin nach groben Verstößen gegen diese Satzung von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen benutzt werden.
Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch die Ortsbürgermeisterin. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin kann Personen aus der Dreschhalle verweisen, die die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden im Bereich der Außenanlagen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind der Ortsbürgermeisterin bzw. ihrer Beauftragten unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber dem Nutzer der Dreschhalle. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Benutzer hat sich bei Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen.
- (2) Vor der Benutzung erfolgt durch die Ortsbürgermeisterin oder deren Bevollmächtigten insbesondere eine Einweisung des sich in der Dreschhalle befindlichen Holzofens. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Holzofen ordnungsgemäß bedient wird. Das für den Holzofen benötigte Brennholz ist vom Benutzer selbst mitzubringen. Es darf ausschließlich nur trocken abgelagertes unbehandeltes Holz benutzt werden.
- (3) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (4) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan, Bestecke, Gläser und dergl.) sind nach Beendigung der Benutzung der Hausverwaltung wieder ordnungsgemäß und vollständig zu übergeben.
- (5) Der Benutzer hat die überlassenen Räume nach der Veranstaltung unverzüglich vollständig selbst zu reinigen und an die Ortsbürgermeisterin bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Der bei der Veranstaltung entstandene Abfall, ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung der Dreschhalle werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) erhoben.
- (2) Für andere natürliche und juristische Personen die nicht unter § 1 Absatz 2 fallen, wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung der Dreschhalle.

§ 6 Benutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen und Verbänden wird die Nutzung der Dreschhalle ohne Entstehung einer Gebührenpflicht zur Verfügung gestellt. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Nebenkosten gemäß der Anlage I dieser Satzung.

§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland- Pfalz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gieleroth, 2. Dezember 2009
Ortsgemeinde Gieleroth

Katja Schütz
Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren über die Benutzung
der Dreschhalle in Gieleroth, Ortsteil Amteroth
vom 2. Dezember 2009

Gebühren:

Für die Benutzung der Dreschhalle werden pro Tag folgende Gebühren erhoben:

- Benutzung 20 €
- Nebenkosten pauschal 10 €